

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-599-13</b>			
	AZ:	<b>FB 2-vo</b>			
	Datum:	<b>24.10.2013</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Finanzen</b>			
	Verfasser:	Marina Vogt			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>25.11.2013 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>28.11.2013 Tourismusausschuss</b>					
<b>02.12.2013 Sozialausschuss</b>					
<b>12.12.2013 Hauptausschuss</b>					
<b>30.01.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Haushaltssatzung 2014</b>					

## Beschluss:

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf	14.583.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.824.200 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.486.000 EUR
Auszahlungen auf	15.534.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.117.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.268.000 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.368.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.113.800 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 685.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald, .....

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

#### **Beschlussbegründung:**

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit weiteren Bestandteilen und Anlagen zu erlassen. Weiter siehe Vorbericht zum Haushaltsplan.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister